

Versicherungsnehmer verkaufte Policen

Versicherungsmaklerin haftet bei Verlusten für nicht dokumentierte, unzureichende Beratung

Versicherungsnehmer T benötigte dringend Bares, um sein renovierungsbedürftiges Haus zu sanieren, etwa 30.000 Euro. Da fiel ihm ein, er könnte seine drei Lebensversicherungen zu diesem Zweck einsetzen. T traf sich mit einer Versicherungsmaklerin zu einem Beratungsgespräch über die Auflösung der Verträge. Resultat des Gesprächs: Er verkaufte seine Ansprüche aus den Lebensversicherungen an eine X-AG. Das Unternehmen ging jedoch Pleite, bevor T die gesamten Beträge ausgezahlt bekam.

Daraufhin verklagte er die Versicherungsmaklerin wegen fehlerhafter Beratung auf Schadenersatz für seine Verluste. Zu Recht, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Dresden (4 U 942/17). Versicherungsvermittler müssten vor dem Verkauf einer Lebensversicherung den Versicherungsnehmer umfassend informieren — über die Risiken des Verkaufs sowie Vor- und Nachteile anderer Möglichkeiten. Die weniger riskanten Alternativen zählte das OLG auf: Beitragsfreistellung, die Aufnahme eines Darlehens auf die Versicherungspolice oder die Kündigung des Vertrags.

Bei einer Kündigung hätte T zumindest den Rückkaufwert der Policen erhalten, der deutlich höher lag als der von der X-AG garantierte Betrag, betonte das OLG. Dazu komme, dass im konkreten Fall der Kaufpreis von der X-AG zunächst nur teilweise ausgezahlt werden sollte. Also hätte die Versicherungsmaklerin Herrn T unbedingt darauf hinweisen müssen, dass während der Wartezeit das Risiko bestand, den restlichen Betrag durch eine Insolvenz der X-AG zu verlieren.

Grundsätzlich müsse zwar in solchen Fällen der Versicherungsnehmer beweisen, dass der Versicherungsmakler seine Beratungspflicht verletzt habe. Doch im konkreten Fall habe die Vermittlerin die Beratung nicht dokumentiert. Wenn ein Versicherungsmakler überhaupt keine Dokumentation vorlegen könne, dann sei es gerechtfertigt, die "Beweislast" umzudrehen. Dann müsse der Makler nachweisen, dass er mündlich so beraten habe wie behauptet. Das sei der Versicherungsvermittlerin nicht gelungen.

Daher sei hier zu Gunsten des Versicherungsnehmers davon auszugehen, dass sich T bei korrekter Beratung gegen den Verkauf der Policen entschieden hätte. Ihm stehe Schadenersatz in Höhe des Rückkaufwerts zu, den die Policen am Tag des Verkaufs gehabt hätten. Die Versicherungsmaklerin müsse Herrn T finanziell so stellen, wie er dastände, wenn sie ihn ordnungsgemäß beraten, ihren Rat begründet, dokumentiert und ihm die Dokumentation übermittelt hätte.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/versicherungsnehmer-verkaufte-policen>